

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 9/89 —
des Herrn Gerd Lindermann, wohnhaft: Ibitschenstr. 9,
5275 Bergneustadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner ...215... Sitzung
am1. Juni 1990..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 20. Juni 1989 an den Wahlleiter der Stadt Bergneustadt und an den Kreiswahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Dieses Schreiben hat der Kreiswahlleiter des Oberbergischen Kreises an den Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 22. Juni 1989 weitergeleitet.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß er in seinen demokratischen Wahlrechten behindert worden sei, weil ihm am Vormittag des Wahltages ein Wahlschein nicht mehr ausgestellt worden sei. Seit Mittwoch, dem 14. Juni 1989, sei er krankgeschrieben gewesen, dieses sei durch ein Attest beim Arbeitgeber belegt. Er habe sich am Sonntag zum Wahllokal fahren lassen wollen und deshalb zunächst die Briefwahl nicht beantragt. Am Sonntagmorgen sei aber ein neuer Krankheitsschub erfolgt. Im Wahllokal habe er deshalb nicht erscheinen können. Um dennoch wählen zu können, habe er seine volljährige Tochter mit der Wahlbenachrichtigungskarte und einer schriftlichen Vollmacht zum Rathaus geschickt, damit diese noch vor 12.00 Uhr Briefwahlunterlagen besorgen könne. Dort sei ihr die Auskunft erteilt worden, es müsse ein ärztliches Attest vorgelegt werden; sei ein solches nicht vorhanden, müsse der ärztliche Sonntagsdienst bemüht werden. Diese Wahlpraxis sei unververtretbar. Sie laufe darauf hinaus, daß erst eine zu bezahlende Leistung erbracht werden müsse, bevor man das demokratische Wahlrecht in Anspruch nehmen könne. Ein Wahlrecht gegen Geldleistung behindere eindeutig den Wahlberechtigten.

Der Stadtdirektor der Stadt Bergneustadt hat auf Anfrage mit Schreiben vom 10. Juli 1989 bestätigt, daß am 18. Juni 1989 gegen 10.00 Uhr im Wahlbüro der Stadt Bergneustadt eine beauftragte Person mit einem Antrag und einer Vollmacht des Einspruchs-

führers die Ausstellung eines Wahlscheins mit der Begründung verlangt habe, daß der Einspruchsführer plötzlich erkrankt sei. Da nach § 26 Abs. 4 der Europawahlordnung (EuWO) Wahlscheine zu diesem Zeitpunkt nur noch bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ausgestellt werden konnten, sei die beauftragte Person gebeten worden, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dabei sei ihr erklärt worden, daß hierzu u. a. das Attest eines Arztes über das Vorhandensein einer plötzlichen Erkrankung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ein ärztliches Rezept oder ähnliches als Nachweis für die plötzliche Erkrankung angesehen werden könnten. Auf die Bitte des Sachbearbeiters im Wahlbüro, den Wahlscheinantrag im Wahlbüro zu lassen und die entsprechenden Unterlagen nachzureichen, habe die beauftragte Person jedoch darauf bestanden, diesen Antrag wieder mitzunehmen. Eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Wahlbüro sei bis um 12.00 Uhr am 18. Juni 1989 nicht erfolgt. Da ein Antrag nicht vorgelegen habe, sei es auch zu keiner Entscheidung gekommen. Wie sich aus dem Einspruchsschreiben des Einspruchsführers ergebe, sei der Einspruchsführer bereits seit dem 14. Juni 1989 krankgeschrieben gewesen. Der Einspruchsführer wäre demnach in der Lage gewesen, einen Wahlscheinantrag bis zum 16. Juni 1989, 18.00 Uhr, zu stellen. Unabhängig von der Frage des Nachweises habe ein Fall plötzlicher Erkrankung demnach nicht vorgelegen.

Zur Stellungnahme des Stadtdirektors der Stadt Bergneustadt hat der Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 16. September 1989 erklärt, diese mache deutlich, daß eine ärztliche Leistung gefordert werde. Um wählen zu dürfen, müsse also vorher bezahlt werden. Die gesetzliche Regelung stimme hier mit dem Sinn des allgemeinen Wahlrechts nicht überein.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprü-

fungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Dem Einspruchsführer hätte vom zuständigen Wahlamt gemäß § 26 Abs. 4 EuWO in Verbindung mit § 25 EuWG und § 28 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) ein Wahlschein ausgestellt werden können. Nach den Umständen des Falles hätte die Gemeindebehörde von dem in § 26 Abs. 4 EuWO geforderten Nachweis einer plötzlichen Erkrankung des Einspruchsführers ausgehen können, ohne daß ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Der erforderliche Nachweis kann zwar sicher durch ein ärztliches Attest belegt werden. An den Nachweis dafür dürfen aber nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden, wenn auch nicht jede Behauptung, der Wahlberechtigte sei plötzlich erkrankt, ausreichen kann. In Verbindung mit den Umständen eines Einzelfalles muß eine Gemeindebehörde vielmehr prüfen, ob – auch ohne daß ein ärztliches Attest vorliegt – die Erkrankung eines Wahlberechtigten mit Sicherheit oder an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit glaubhaft ist. Falls die volljährige Tochter eines Einspruchsführers von ihrem Wohnsitz zur Gemeindebehörde fährt, um einen Wahlschein noch rechtzeitig für ihren Vater zu erlangen, ist es regelmäßig unwahrscheinlich, daß die behauptete plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Einspruchsführers am Wahltage

nicht tatsächlich eingetreten sei. Ärztliche Atteste oder Auskünfte anderer Art hätten im vorliegenden Falle nur eine zusätzliche Information bewirken können. Bestehen geblieben wäre die Erklärung des Einspruchsführers, er habe zunächst trotz der Krankheit gehofft, das Wahllokal aufsuchen zu können, sowie ferner der Umstand, daß eine Verschlechterung des Krankheitszustandes am Wahltage eingetreten sei, so daß der Einspruchsführer nach seiner Einschätzung den Wahlraum nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hätte aufsuchen können.

Dennoch kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben, wenn auch nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalles von einem Wahlfehler auszugehen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der der Wahlprüfungsausschuß stets gefolgt ist, sind nämlich nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Dies ist beim vorliegenden Wahleinspruch der Fall (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – am ...1...Juni...1990 – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Bonn, den 1. Juni 1990

Die Präsidentin

gen.: Prof. Dr. Rita Süssmuth

Ausgestellt zum
Zwecke der Zustellung

